

Nr. 065

Verabschiedung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Nach Beschlussfassung des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken und die Einführung eines Ankunftsnaachweises für Asylsuchende (sog. Flüchtlingsausweis) durch Bundestag und Bundesrat ist das Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 02.02.2016 (BGBl. I S. 130) im Wesentlichen am 05.02.2016 in Kraft getreten.

Damit sind zukünftig mehr Daten als bisher von Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und sich unerlaubt in Deutschland aufhaltenden Personen zu speichern, nämlich Fingerabdrücke, Herkunftsland, Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit sowie Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen.

Bei Asyl- und Schutzsuchenden werden zudem Daten über Schulbildung, Berufsausbildung und sonstige Qualifikationen erfasst.

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz sieht vor, dass die Daten von Asylsuchenden nicht mehr erst bei Stellung eines Antrages, sondern nach Möglichkeit bereits bei dem Erstkontakt mit dem Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhaltigen Personen unverzüglich im Kerndatensystem zentral gespeichert werden. Hierzu werden alle zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden befugten Stellen, also neben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Aufnahmeeinrichtungen sowie die Ausländerbehörden verpflichtet, die von ihnen beim Erstkontakt erhobenen erkennungsdienstlichen Daten an das Ausländerzentralregister zur Speicherung zu übermitteln. Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen werden die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang nicht mit einem Fingerabdruckschnellabgleich-System (sog. Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet. Zu den schon heute zu speichernden „Grunddaten“ wie Namen, Geburtsdatum und -ort sollen künftig weitere Daten gespeichert werden. Dazu zählen etwa die bei der erkennungsdienstlichen Behandlung erhobenen Fingerabdruckdaten, das Herkunftsland und Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen. Bei Asyl- und Schutzsuchenden sollen zudem weitergehende Informationen zur Schulbildung, Berufsausbildung sowie sonstige Qualifikationen abgefragt und gespeichert werden, um insofern eine schnellere Integration und Arbeitsvermittlung zu ermöglichen. Diese Daten bilden dann das sogenannte „Kerndatensystem“, auf das die am Asylverfahren beteiligten Behörden im Fall ihrer Zuständigkeit zurückgreifen können. Neben für die Registrierung zuständigen Stellen sind dies insbesondere die Asylbewerberleistungsberechtigten, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchenden Stellen sowie die Meldebehörden.

Darüber erhalten die Asylsuchenden eine mit fälschungssicheren Elementen ausgestattete Bescheinigung, den sogenannten Ankunftsnaachweis. Dieser soll grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen und die Stellung eines Asylantrages sein. Dies muss nunmehr auch noch im Asylbewerberleistungsgesetz abgestimmt werden.

Das Gesetz ist aus kommunaler Sicht begrüßenswert, da es einen Baustein für ein schnelleres und effizienteres Asylverfahren bietet. Zu begrüßen ist weiter, dass zukünftig nicht nur die Jobcenter, Asylbewerberleistungsberechtigten und Meldeämter auf die Daten zugreifen können, sondern auch den Jugendämtern und Gesundheitsämtern ein Zugriffsrecht eröffnet wird.

Hinweis für die Meldebehörden:

Die das Meldewesen betreffenden Änderungen (Art. 3, 5, 9 bis 11) treten am 01.11.2016 in Kraft. Die Vorbereitungszeit wird ausweislich der Begründung benötigt, um die technischen Voraussetzungen für die Anbindung der Melderegister an das Ausländerzentralregister zu schaffen.

(Quellen: DStGB Aktuell 0316-02, 0216-04)

KNSA 065/2016 vom 16.02.2016 ka-ri